

Satzung

Neufassung der Satzung lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Juli 2022

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Senioren- und Heimatverein Feldkirchen-Westerham e.V. von 1871“.

Er ist ein gemeinnütziger Verein und in das Vereinsregister beim Registergericht Traunstein VR 200524 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham.

2. Vereinszweck

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist, die Mitglieder gesellschaftlich, sozial und kulturell zu betreuen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Informationsveranstaltungen, sowie Ausflüge, einen wöchentlichen Stammtisch und Vereinsfeiern wie eine Weihnachtsfeier und ein Grillfest.
- c. Betreuung der heimatkundlichen Sammlung der Gemeinde.
- d. Patenschaften durch Vereinsmitglieder für Schüler und Auszubildende mit Handicaps beim Übergang in die Arbeitswelt.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- g. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, insbesondere kein Mitglied, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

3. Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- b. Über die Aufnahme von Mitgliedern, bzw. deren Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d. Der Austritt muss schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- e. Ausschluss eines Mitglieds:
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- f. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Verzug ist und in den Mahnschreiben auf die Folgen hingewiesen worden ist, kann ebenfalls durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

6. Vorstand

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Fähnrich. Der Vorstand kann den jeweiligen Betreuer der heimatkundlichen Sammlung in den Vorstand kooptieren. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- c. Die Amtszeit beläuft sich auf drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Ende der Wahlperiode von drei Jahren.
Bei einer Wahl ist ein Wahlleiter zu benennen, der nicht Kandidat dieser Wahl ist.
- d. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode rückt gemäß der letzten Wahl der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus und steht kein Kandidat zur Verfügung, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand bestellen (Kooption).
- e. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- f. Beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken, Wohnungseigentum und grundstücksgleichen Rechten, bei der Bestellung und Aufgabe dinglicher Belastungen, bei der Aufnahme von Darlehen von über € 500,00, der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, der Übernahme von Bürgschaften und dem Abschluss von Gesellschaftsverträgen bedarf es des vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

7. Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, i.d.R. am 25. Juli (Jakobitag) und wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- b. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung (derzeit Mangfallbote Bad Aibling) und im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Gmoabrief), sowie der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorsitzenden beantragt.
- d. Der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) leitet die Versammlung.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung entgegen und entscheidet über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.

Sie übernimmt

- die Wahl des Vorstandes
- die Bestellung von zwei Rechnungs-Prüfern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- a. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von Absatz 10, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- c. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- d. Bei Anwesenheit von Gästen, die nicht Mitglieder sind, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulässigkeit der Anwesenheit.
- e. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift durch den Protokollführer erstellt, welcher durch den Versammlungsleiter bestellt wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung durch den Protokollführer zu erstellen und vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll wird anschließend auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung beim Vorstand eingereicht werden.

9. Zuständigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres - und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Ehrungen von Mitgliedern für besondere oder außerordentliche Verdienste mit dem Vereins-Ehrenzeichen,
- h. Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- i. Erlass von Datenschutzrichtlinien nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

10. Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung des Vereins

- a. Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich.
- b. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenische Nachbarschaftshilfe Feldkirchen- Westerham e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

11. Haftung

Der Verein haftet für alle finanziellen Defizite, ausgenommen, wenn einem Vorstandsmitglied grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Zur Absicherung des Vorstandes, bzw. generell für den Verein, wird eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, inklusive eine Umweltschadensversicherung abgeschlossen.

Ebenso wird zur Absicherung von Helfenden eine Unfall-Versicherung abgeschlossen.

12. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

13. Vergütung von Helfer-Leistungen

Helfenden Vereinsmitgliedern wird auf Antrag für Auslagen oder Leistungen, die sie für den Verein erbringen eine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale, bis zu deren gesetzlichen Höchstgrenze, ausbezahlt. Darüber und über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

14. Unentgeltlichkeit der Vorstandsarbeit

Die Arbeit des Vorstandes ist generell ehrenamtlich und damit unentgeltlich.

Der Vorstand kann jedoch auf Antrag eine Vergütung in der Höhe der Ehrenamts-Pauschale, bis zu deren gesetzlichen Höchstgrenze, erhalten.

Feldkirchen-Westerham, den 21. Juli 2022



Oswald Passauer
1. Vorsitzender